

KOMMANDOAKTEN

Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Organisation
02-18-02

Bezug und Lagerhaltung von Schaumextrakt

Ausgangslage

Im Bestreben, einen genügenden Schaumextraktvorrat im Kanton Solothurn sicherzustellen, werden die Feuerwehren verpflichtet, ein Lager von Schaumextrakt zu unterhalten. Die Feuerwehren haben einen minimalen Schaumextraktvorrat auf den Fahrzeugen mitzuführen.

Pflichtlager

FW mit Sonderaufgabe BC-Wehr	Auf Fahrzeugen (in Liter)	Pflichtlager (in Liter)
Solothurn	500	1'000
Olten	500	1'000
Breitenbach	500	1'000
Alle anderen Feuerwehren		
Feuerwehren Kategorie 1	100	-
Feuerwehren Kategorie 2	100	-
Feuerwehren Kategorie 3	200	-
Feuerwehren Kategorie 4	300	600
Feuerwehren Kategorie 5	400	600

Koordination

- Die in der Aufstellung bezeichneten Feuerwehren unterhalten ein Schaumextraktlager.
- Die Solothurnische Gebäudeversicherung koordiniert den zentralen Einkauf des Schaumextraktes für die Feuerwehren mit Sonderaufgaben und Feuerwehren der Kategorien 4 und 5 im Kanton Solothurn.
- Die Feuerwehren der Kategorien 1 bis 3 beziehen ihren Bedarf an Schaumextrakt bei den zuständigen Feuerwehren, Kategorie 4 oder 5 mit Sonderaufgabe Hubrettungsgeräte und Wassertransport 02-13.
- Feuerwehren der Kategorien 1 bis 3, die von ausserkantonalen Feuerwehren mit Sonderaufgaben bereut werden, beziehen ihr Schaumextraktbedarf bei der nächstgelegenen solothurnischen Feuerwehr mit Pflichtlager.
- Der jeweilige Schaumextraktbedarf wird jeweils im Herbst für das Folgejahr durch die SGV, Abteilung Feuerwehr, erhoben.
- In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Feuerwehrinspektors kann das Schaumextraktlager für zwei Feuerwehren gemeinsam unterhalten werden.
- Die Feuerwehren mit Pflichtlager sind dafür verantwortlich, dass der Schaumextraktvorrat nie unter die Hälfte des Pflichtlagerbestandes absinkt.

Kosten

- Die Solothurnische Gebäudeversicherung koordiniert und bestellt die jeweilige Menge Schaumextrakt beim Hersteller zentral und verrechnet den Feuerwehren mit Pflichtlager die bestellte Menge abzüglich 50 %-Rabattbeitrag der SGV.
- Die Feuerwehren mit Pflichtlager geben den Feuerwehren der Kategorie 1 bis 3 das Schaumextrakt zum Selbstkostenpreis zuzüglich 20 % der Nettokosten für Lagerumtriebe ab.
- Kosten für Schaumextrakt, das durch die Feuerwehren anderswo eingekauft wird, sind nicht beitragsberechtigt.
- Kosten für Extrakt der Brandklasse A (Netzmittel- oder Druckluftschaumanlagen) sind nicht beitragsberechtigt.

Technische Hinweise

- Das Schaumextrakt wird den Feuerwehren mit Pflichtlager in Fässern à 200 Liter durch den Lieferanten geliefert.
- Die Feuerwehren der Kategorien 1 bis 3 haben ihren Bedarf in Norm-Bidons à 20 Liter abzufüllen. Die leeren Bidons sind in gereinigtem und trockenem Zustand zum Abfüllen anzuliefern. Alte Produkthinweisschilder sind zu entfernen.
- Entsprechen die Bidons nicht den geltenden Abfüllvorschriften, werden diese an die jeweilige Feuerwehr zur Nachreinigung zurückgegeben.
- Die Feuerwehren mit Pflichtlager beschriften die Bidons mit der Produktetikette und dem jeweiligen Abfülldatum.